

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 51

Potsdam, 11.01.2002

Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den berufsbegleitenden Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik an der Fachhochschule Potsdam

erlassen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen und genehmigt von der Rektorin am 19.12.2001

Herausgeberin:

Rektorin der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8 - 9
14469 Potsdam
Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 2 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Brandenburg i.V. m. § 1 Abs.3 der Immatrikulations- und Zulassungsordnung der Fachhochschule Potsdam vom 09.12.1992 i.d.F. vom 24.01.2001 erläßt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen folgende

SATZUNG

zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den berufsbegleitenden Studiengang
Sozialarbeit/Sozialpädagogik an der
Fachhochschule Potsdam

Die Satzung wurde gem. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 24 Abs. 4 BbgHG durch die Rektorin genehmigt.

Artikel 1

Zweck des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren soll Aufschluss über die besondere Eignung der Teilnehmer/-innen zum Studium der Sozialarbeit/-Sozialpädagogik geben. Der Grad der Eignung wird anhand eines Auswahlgesprächs festgestellt und bildet die Grundlage für die Rangfolge der Zulassung.

Artikel 2

Voraussetzungen für die Teilnahme am Auswahlgespräch

(1) Wer am Auswahlgespräch teilnehmen möchte, muss folgende Voraussetzungen nachweisen:

- a) Hochschulreife (z.B. Abitur, Fachabitur, anderer als Hochschulzugang anerkannter Bildungsabschluss)
- b) bisherige Berufstätigkeit im Umfang von mindestens drei Jahren zum Zeitpunkt der Bewerbung
- c) berufliche Tätigkeit bei einem öffentlichen oder anerkannten freien Träger der Jugendhilfe und/oder einem entsprechenden Träger der sozialen Arbeit während des gesamten Studiums im Umfang von mindestens 20 Stunden pro Woche mit einem Arbeitsfeld, das sozialarbeiterische, sozialpädagogische und/oder sozialkulturelle Aufgaben

beinhaltet.

Bei befristeten Tätigkeiten ist ggf. eine Bescheinigung des Arbeitgebers über eine Verlängerung oder für die Übernahme in ein anderes Arbeitsrechtsverhältnis vorzulegen.

(2) Die Anmeldefrist (Ausschlusfrist) zur Teilnahme am Auswahlgespräch ist der 15. Januar des Jahres, in dem das Studium begonnen werden soll.

Artikel 3

Auswahlkommissionen

Der Fachbereichsrat kann eine oder mehrere Kommissionen einsetzen, die die Gespräche führen.

Jede Kommission ist mit mindestens einem Professor/einer Professorin und einem sachkundigen Beisitzer/einer sachkundigen Beisitzerin besetzt.

Artikel 4

Ablauf des Auswahlgesprächs

Das Auswahlgespräch kann als Einzel- oder Gruppengespräch geführt werden.

Das Einzelgespräch dauert max. 30 Minuten, das Gruppengespräch maximal 2 Stunden.

Welche Gesprächsart gewählt wird, entscheidet die Auswahlkommission.

Über das Gespräch ist ein Kurzprotokoll zu führen, das Ort, Zeit und die in den einzelnen Kategorien erreichte Punktzahl festhält und von den Prüfern zu unterschreiben ist.

Artikel 5

Bewertungskriterien

Die Auswahl der geeigneten Bewerber/Bewerberinnen erfolgt nach persönlicher Eignung, die anhand folgender Kriterien festgestellt wird:

- Empathiefähigkeit
- Reflexionsfähigkeit
- Selbstreflexivität
- Kommunikationsfähigkeit
- Teamfähigkeit
- Streit- und Konsensfähigkeit
- Konfliktfähigkeit

- Kreativität bei der Lösung von Aufgaben
- Durchsetzungsfähigkeit der eigenen Auffassung gegen Desinteresse und/oder Ablehnung bei anderen Problembeteiligten im Interesse der Klienten
- Fähigkeit zum logischen Denken und Systematisieren

Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr. Helene Kleine

Potsdam, 19.12.2001

Hierfür sind 20 Punkte zu vergeben.

Die besondere Eignung für das Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik wird festgestellt, wenn mindestens 10 Punkte erreicht wurden, dabei muss für jedes Kriterium mindestens 1 Punkt erreicht worden sein.

Artikel 6

Geltungsdauer

Die Feststellung der Eignung gilt für den unmittelbar auf das Auswahlgespräch folgenden Immatrikulationszeitraum.

Artikel 7

Zulassung zum Studium

(1) Nur Bewerberinnen und Bewerber, deren Eignung festgestellt wurde, können zum Studium im berufsbegleitenden Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik zugelassen werden.

(2) Soweit der berufsbegleitende Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik einer Zulassungsbeschränkung unterliegt, werden die Studienplätze im Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben.

(3) Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los.

(4) Über die Anerkennung von Bewerbern mit festgestellter Eignung als Fall besonderer Härte gem. § 12 HVV entscheidet die Hochschule auf Antrag.

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen